



## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Haag am Hausruck vom 12.12.2024 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Marktgemeinde Haag am Hausruck erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2006, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Haag am Hausruck (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **26,95 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage** nach Abs. 2, **mindestens aber 4.295 Euro**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume, Studios, Hauswirtschaftsräume und Poolhäuser. Gartenhütten und eingeschossige Nebengebäude sofern sie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.

Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen Balkone, Terrassen, Heizräume, Technikräume, Brennstofflagerräume, Abstellräume, Wintergärten einfach verglast, sofern sie nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Balkonverglasung, Terrassen mit Einfachverglasung, Schutzräume,

Carports, Tiefgaragen, freistehende, angebaute und Kellergaragen und Nebengebäude ohne Anschluss an das öffentliche Kanalnetz

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt) und in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden.

Für ausschließlich gewerblich Zwecken dienende Flächen erfolgt ein 50 %-iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

- (3) Für Schwimmbäder ist eine Pauschale<sup>1</sup> in Höhe von 943,25 Euro zu berechnen. Ausgenommen abbaubare Becken, außer diese werden an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen) Ein Hallenbad fällt nicht in die Bemessungsgrundlage
- (4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes, sowie Errichtung eines Schwimmbeckens oder Hallenbades), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt

### § 3

#### Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern – <sup>2</sup>

- (1) Die Anschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Flächen (projizierte Flächen von sämtlichen Überdachungen, versiegelte Einfahrt und Parkplatzflächen.)

<b>Pro m<sup>2</sup></b>	<b>5,00 Euro,</b>
<b>mindestens aber</b>	<b>500,00 Euro</b>

- (2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach

---

<sup>2</sup> ausgenommen Bestandssanierungen ohne Erweiterung der Versiegelungsfläche

Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Die berechnete Anschlussgebühr bezieht sich nur auf die vergrößerten Flächen.

- (3) Für ausschließlich gewerblichen Zwecken dienende Flächen (gilt auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) erfolgt ein 50 %-iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- (4) Gebäude, welche zur Ableitung von Niederschlagswasser einen Sickerschacht mit gedrosseltem Überlauf benötigen, erhalten einen 50% Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

#### **§ 4**

#### **Kanalbenützungsgebühren**

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch 4,20 Euro.
- (2) Als Abwasserverbrauch wird bei Grundstücken, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und der Wasserbezug aus dieser Anlage erfolgt, das Ausmaß des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers laut Wasserzähler herangezogen. Die Ermittlung erfolgt durch jährliche Wasserzählerablese im 4. Quartal
- (3) Bei Grundstücken, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht angeschlossen sind oder der Wasserbezug nicht ausschließlich aus dieser Anlage erfolgt, wird der Wasserverbrauch pro gemeldete Person mit jährlich 40 m<sup>3</sup> angenommen. Die Personenanzahl pro Grundstück ist jeweils jährlich mit Stichtag 1. Oktober für das ablaufende Verrechnungsjahr zu ermitteln. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
- (4) Wird bei unter Abs. 3 angeführten Grundstücken der jährliche Wasserbezug aus der privaten Anlage über einen amtlich geeichten und der Gemeinde zur Überprüfung und Ablesung zugänglichen Wassermesser ermittelt, wird zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr die Angabe des Wassermessers herangezogen
- (5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, wird der Wasserverbrauch unter Verwendung eines zweijährigen Durchschnitts berechnet. Stehen Vergleichsziffern für diesen Anschluss noch nicht zur Verfügung, so werden für die Verbrauchsschätzung Vergleichsziffern eines gleichwertigen Anschlusses herangezogen.
- (6) Objekte mit Regenwasser-Sammelanlagen oder Brauchwasserbrunnen müssen zur WC-Spülung eine eigene Messeinrichtung zur Erfassung des Wasserverbrauches aus dieser Anlage aufweisen. Diese Verbrauchsmenge wird bei der Berechnung der Verbrauchsgebühr nach Abs.1 hinzugerechnet.

#### **§ 5**

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt 33 Cent pro Quadratmeter Grundfläche<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Gebühr richtet sich nach dem gesetzlichen Erhaltungsbeitrag gemäß OÖ. Raumordnungsgesetz § 28 Abs 3

## **§ 6**

### **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch entgegen Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich in Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (5) Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 wird einmal jährlich im Zuge einer vierteljährlichen Vorschreibung verrechnet. Die Verpflichtung der Entrichtung entsteht mit Ablauf des Monats, in der die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

## **§ 7**

### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % hinzugerechnet.

## **§ 8**

### **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden

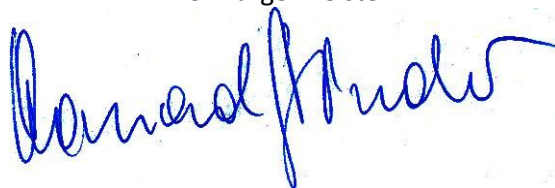
## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1.1.2025. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 14. Dezember 2024 außer Kraft

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:



(Ing. Konrad Binder)